

2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit von Ärzten, Rechtsanwälten, Ingenieuren, Architekten, Zahnärzten und Buchsachverständigen.

#### Artikel 16

##### Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 17, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes (1) dieses Artikels können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
  - (a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und
  - (b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist, und
  - (c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die diese Person im anderen Staat hat.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für Personen aus der Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

#### Artikel 17

##### Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

#### Artikel 18

##### Einkünfte von Künstlern und Sportlern

1. Ungeachtet der Artikel 15 und 16 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Fließend Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 15 und 16 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

#### Artikel 19

##### Ruhegehälter

1. Vorbehaltlich des Absatzes (1) des Artikels 20 können Ruhegehälter oder andere ähnliche Vergütungen, die an eine

in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Quellen im anderen Vertragsstaat für eine frühere unselbständige Arbeit oder Leistung in diesem anderen Vertragsstaat gezahlt werden, und Annuitäten, die an eine solche ansässige Person aus einer solchen Quelle, gezahlt werden, nur in dem anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „Annuität“ bedeutet eine festgesetzte Summe, die periodisch zu festgesetzten Zeitpunkten, lebenslang oder während eines festgelegten oder feststellbaren Zeitabschnitts, gemäß einer Verpflichtung zur Zahlung als Ausgleich für adäquate und vollständige Anerkennung in Geld oder Geldeswert zu zahlen ist.-

#### Artikel 20

##### Vergütungen und -Ruhegehälter für öffentliche Dienste

1. (a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
  - (b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person im diesem Staat ansässig ist und
    - (i) ein Staatsbürger dieses Staates ist oder
    - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
2. (a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
  - (b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und Staatsbürger dieses Staates ist und wenn unmittelbar vor Beendigung der Dienste, auf die sich die Ruhegehälter beziehen, die Vergütung dafür im Sinne des Absatzes (1) dieses Artikels oder auf andere Art in diesem Staat steuerpflichtig war.
  - (c) Im Sinne dieses Absatzes werden Ruhegehälter, die aus dem Zentralafrikanischen Rentenfonds (Central African Pension Fund) gezahlt werden und nach dem Recht Simbabwe der Steuer unterliegen, so behandelt, als wären sie Ruhegehälter, die von Simbabwe oder einem seiner Sondervermögen gezahlt werden.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 16, 17 und 19 anzuwenden.

#### Artikel 21

##### Zahlungen an Studenten und Praktikanten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in diesem Staat nicht besteuert, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.